



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 379/84
GZ.2999/84

| | |
|---|---------------|
| BUNDESRECHTSENTWURF | |
| Zl. | 6C GE/19 JY |
| D. | 10. NOV. 1985 |
| An das | |
| Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft | |
| Stubenring 1 | |
| 1010 W I E N | |

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W I E N

St. Schwanz

Zu GZ. 13.523/02 - I 3/84

Betr.: Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen-Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes;

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, welcher eine Ergänzung bisheriger Rechtsvorschriften darstellt, ist nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages notwendig und daher in jeder Hinsicht zu begrüßen. Es fällt angenehm auf, daß der Entwurf in einer sehr klaren und verständlichen Sprache abgefaßt ist.

Vor allem entbehrt er jeglicher Verklausulierung, ein Umstand, der bei internationalen bilateralen Verträgen erfreuversprechend erscheint, da das Bestreben in bestmöglichster Form klar und eindeutig festgelegt ist. Es kann daher diesem Gesetzesentwurf uneingeschränkt zugestimmt werden.

Wien, am 26.November 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident